

Stadt Meßstetten

O r d n u n g

für die Jugendfeuerwehr Meßstetten

Die Jugendfeuerwehr ist gemäß Feuerwehrgesetz und Feuerwehrsatzung Bestandteil der Feuerwehr. Aufgabe der Jugendfeuerwehr ist es, Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) zu betreiben. Jugendfeuerwehrarbeit ist deshalb speziell auf die Feuerwehr ausgerichtete Jugendarbeit.

Feuerwehrtechnische Ausbildung ist nach dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr ein Teil des großen Spektrums Jugendarbeit. Da wir es in der Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, muss unser Hauptaugenmerk auf deren Persönlichkeitsentwicklung liegen. Die Definition der Aufgaben in § 2 dieser Jugendordnung dienen als Entscheidungshilfen und Richtschnur für alle Tätigkeiten und Aufgaben innerhalb der Jugendfeuerwehrarbeit.

Die Jugendordnung dient als Hilfsmittel zur Eigengestaltung des Gruppenlebens innerhalb der Jugendfeuerwehr. Allen Beteiligten in der Jugendfeuerwehrarbeit muss jedoch klar sein, dass mit der Einführung einer Jugendordnung nur der Rahmen abgesteckt wurde. Gelebt werden muss der Inhalt sowohl von den Kindern und Jugendlichen wie auch von den Betreuern bzw. den Leitungsteams.

Die Arbeit nach der Jugendordnung muss ständig an gesellschaftliche, politische und soziale Veränderungen angepasst werden.

§ 1

Organisation

(1) Die Jugendfeuerwehr Meßstetten gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.

(2) Der Feuerwehrkommandant betreut die Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr untersteht seiner fachlichen Aufsicht.

(3) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2

Jugendfeuerwehrarbeit

(1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.

(2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass

- a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird
- b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen;
- c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden;
- d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.

(3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere

- a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten
- b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
- c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen;
- d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.

(4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- a) Aufgaben der Feuerwehr;
- b) Brandschutzerziehung;
- c) Erste Hilfe.

(5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:

- a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen;
- b) Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse;
- d) Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

§ 3

Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche im Alter von 10-18 Jahren als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten.

(2) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (z.B. Ausschussmitglieder) sind Mitglied der Jugendwehr.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet

- a) mit dem Eintritt in die aktive Abteilung,
- b) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr,
- c) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
- d) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
- e) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr;
- f) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.

(5) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten. Sitz und Ausbildungsort der Jugendfeuerwehr ist der Hauptort.

§ 4

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

(1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht

- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
- b) in eigener Sache gehört zu werden;
- c) die Organe nach dieser Ordnung zu wählen,
- d) sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeit und Dienstleistung freigestellt,
- e) erhalten nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.

(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- a) sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht nach den gesetzlichen Vorschriften zu versichern;
- b) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 16 FwG;

(4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht

- a) an den Dienstveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
- b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen;
- c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten.
- d) die Kameradschaft innerhalb der Jugendwehr zu pflegen und zu fördern.

(5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- a) Gespräch unter vier Augen;
- b) Gespräch vor der Jugendfeuerwehr;
- c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

(6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
- b) Ausschuss der Jugendfeuerwehr
- c) Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung -

§ 6

Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

(1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.

(2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3, dem Feuerwehrkommandanten und dem Feuerwehrausschuss.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens vier Wochen vorher im Amtsblatt der Stadt Meßstetten „Meßstetten aktuell“ bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Endgültig ist mit der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher einzuladen.

(4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere

- a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter auf fünf Jahre; die Wahl muss durch den Feuerwehrausschuss bestätigt werden. Dieser kann bis zu einer ersten Wahl einen Jugendfeuerwehrwart vorläufig bestimmen;
- b) Wahl von 2 Jugendsprechern und zweier Beisitzern, als Vertreter der Angehörigen in der Jugendfeuerwehr auf zwei Jahre;
- c) Wahl des Kassenverwalters (einer der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes) und des Schriftführers auf zwei Jahre; Kassenprüfer sind die gewählten Kassenprüfer der Abteilung Meßstetten;

- d) Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes sowie des Jahresprogramms;
- e) Entlastung von Ausschuss der Jugendfeuerwehr und Kassenwart;
- f) Beratung und Beschluss der Jugendordnung;
- g) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;
- h) Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7

Ausschuß der Jugendfeuerwehr

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart;
 - b) seinen Stellvertretern;
 - c) den Jugendsprechern und zwei Beisitzern;
 - d) regelmäßigen Mitarbeitern (Kassenwart, Schriftführer), die auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes von der Hauptversammlung der Jugendwehr gewählt werden;
 - e) dem Feuerwehrkommandanten.
- (2) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die/ der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.
- (4) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
 - a) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter und der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses;
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr;
 - c) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr;
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse.
 - e) Anhörung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen;
 - g) Aufstellung des Jahres- und Kassenberichts;
 - h) Aufstellung des Dienstplanes und Organisation des Dienstbetriebs im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;

§ 8

Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart;
 - b) seinen Stellvertretern.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Jugendleitung
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen;
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch.

§ 9

Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 5 in der selben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 4 gilt. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Die Wahl vom Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(3) Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 10

Jugendkasse

(1) Für die Jugendarbeit wird innerhalb des nach § 18a Feuerweggesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse eingerichtet.

(2) Als Einnahmen stehen zur Verfügung:

- a) Zuwendungen der Gemeinde, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter;
- b) Erträge aus Veranstaltungen;
- c) Jugendplanmittel;
- d) sonstige Einnahmen.

(3) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ausschuss der Jugendfeuerwehr. Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr kann den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

(5) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes leisten.

(6) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 11

Bekleidung/Ausrüstung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 12
Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr am 10. April 2004 beschlossen und von der Hauptversammlung der Feuerwehr am 17. April 2004 bestätigt.

Meßstetten, 19. April 2004

Mennig
Bürgermeister

Zimmermann
Kommandant

Vögtle
Jugendfeuerwehrwart